

Landgericht Kassel

Verkündet am:

6. 12. 06



Geschäfts-Nr.: 9 O 1687/06

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

La



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

- Prozessbevollmächtigter:

- Kläger -

gegen

- Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel  
durch den Richter am Landgericht Dr. Blumenstein als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2006

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger betreibt auf seinem Grundstück in \_\_\_\_\_ seit dem Jahr 2005 eine Photovoltaik-Anlage. Die von der Anlage erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz der Beklagten eingespeist, die örtliche Netzbetreiberin im Sinne der Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) ist.

Die Photovoltaik-Anlage befindet sich auf dem Dach eines auf dem Grundstück des Klägers errichteten Geräteunterstandes (Remise). Bei dem eine Größe von etwa 6 x 6 Meter aufweisenden Geräteunterstand handelt es sich um eine Konstruktion, die aus vier im Erdboden verankerten Stahlträgern (Doppel-T-Träger) besteht. Diagonal am oberen Teil jeder Stütze läuft eine Verstrebung zur schräg gegenüber liegenden Seite. In der Mitte, wo sich diese Verstrebungen kreuzen, ist eine Flanschplatte aus Metall konstruiert, die etwas nach oben ragt. Darauf befindet sich der Mast, auf dem die Photovoltaik-Anlage ruht. Bedeckt ist das Dach mit einem Trapezblech. Die Solaranlage hat ein Gewicht von etwa 800 kg. Die Metallkonstruktion einschließlich der Flansche ist in einem Zuge gebaut worden. Nachdem das Dach aufgebracht worden war, ist einige Wochen später die Solaranlage aufgeschraubt worden. Der Geräteun-

terstand wird von dem Kläger als Witterungsschutz für landwirtschaftliche Geräte, wie z.B. Traktoren, genutzt. Wegen der gesamten Konstruktion wird auf eine sich bei den Akten befindliche Schwarz-Weiß-Kopie des Geräteunterstandes Bezug genommen (Bl. 26 d.A.). Für den Geräteunterstand mit integrierter Photovoltaik-Anlage ist dem Kläger am 16.11.2005 eine Baugenehmigung erteilt worden.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Zahlung einer Stromeinspeisevergütung nach § 11 EEG.

Der Kläger ist der Auffassung, bei dem Geräteunterstand handele es sich um ein Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 S. 3 EEG. Er meint weiter, § 11 Abs. 3 EEG greife nicht ein, wenn – wie hier – die Voraussetzungen für eine Vergütungserhöhung nach § 11 Abs. 2 EEG erfüllt seien. § 11 Abs. 3 EEG gelte deshalb nur für Freiflächenanlagen, während bei der Nutzung von Gebäuden zur Stromerzeugung § 11 Abs. 2 EEG einschlägig sei. Es komme deshalb bei der letztgenannten Vorschrift nicht auf die Frage einer vorrangig anderen Zwecksetzung (als der Nutzung zur Stromerzeugung) an. Unabhängig davon sei eine solche vorrangig andere Zwecksetzung hier gegeben. Der Kläger meint ferner, bei der Photovoltaik-Anlage handele es sich um eine Auf-Dach-Anlage i.S.d. § 11 Abs. 2 EEG. Insoweit behauptet er, Auf-Dach-Anlagen seien nie direkt mit dem Dach verbunden. Dazwischen befinde sich immer eine Trägerkonstruktion, so dass die Module immer in einem gewissen Abstand zum Dach angebracht seien. Es handele sich bei der streitgegenständlichen Anlage um eine „nachgeführte Anlage“, die ebenfalls unter § 11 Abs. 2 EEG falle. Da die Anlage erst im Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sei, was unstrittig ist, betrage die Vergütung 54,53 Cent/kWh (57,4 Cent abzüglich 5 % gem. § 11 Abs. 5 S. 1 EEG), zzgl. Umsatzsteuer.

Hiervon ausgehend berechnet der Kläger seine Vergütung bis zum 30.06.2006 wie folgt:

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| 3.090,5 kWh x 0,5453 €     | 1.685,25 € |
| zzgl. 16 % MwSt.           | 269,64 €   |
|                            | <hr/>      |
|                            | 1.954,89 € |
| abzüglich Abschlagszahlung | 1.414,32 € |
|                            | <hr/>      |
| verbleiben                 | 540,57 €   |

Diesen Betrag macht der Kläger mit dem Zahlungsantrag geltend.

Hilfsweise macht der Kläger die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG in Höhe von 43,42 Cent/kWh (45,7 Cent/kWh abzüglich 5 % gemäß § 11 Abs. 5 EEG) geltend.

Daneben begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, die von ihm, dem Kläger, erzeugte elektrische Energie mit 54,53 Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, hilfsweise mit 43,42 Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn rückständige Stromeinspeisevergütung in Höhe von 540,57 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (das ist der 25.08.2006) zu zahlen.

Er beantragt ferner,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm die von seiner Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück

(ein Modulbaum zur Gesamtleistung von 4,68 kWp)

erzeugte und von der Beklagten abgenommene elektrische Energie mit 54,53 Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten,  
hilfsweise: diese mit 43,42 Cent/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die streitgegenständliche Anlage tatsächlich zum Zwecke der Solarstromerzeugung errichtet worden sei, was sich bereits aus dem zeitlichen Ablauf des Aufbaus – zuerst Errichtung der Stahlkonstruktion, dann Verkleidung dieser durch Stahlplatten – ergebe.

Die Beklagte meint, es handele sich bei der streitgegenständlichen Anlage nicht um ein Gebäude i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 EEG, die Photovoltaik-Anlage bilde vielmehr selbst die bauliche Anlage. Denn vom Gebäudebegriff nicht erfasst seien Fälle, in denen das Tragwerk speziell zum Zwecke der Befestigung der Photovoltaik-Anlage errichtet worden sei. Der Geräteunterstand stelle somit lediglich das Tragegerüst der Photovoltaik-Anlage dar und sei ausschließlich zu diesem Zweck errichtet worden. Die Beklagte bestreitet, dass der Geräteunterstand neben seiner tatsächlichen Funktion, d. h. der Stromerzeugung, überhaupt der Funktion eines Geräteunterstandes gerecht werden könne und dem Kläger als Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Tätigkeiten diene. Auf Grund seiner Konstruktion sei er nämlich zu allen vier Seiten hin offen, wesswegen ein hinreichender Schutz von Sachen vor Witterungseinflüssen so kaum möglich sei. Außerdem fehle es an dem auch von § 11 Abs. 2 EEG geforderten anderweitigen Zweck als demjenigen der Solarstromerzeugung. Maßgeblich sei insoweit, welcher Zweck der Errichtung zu Grunde gelegen habe. Zur Feststellung des vorrangigen Hauptzwecks sei darauf abzustellen, wie sich die Errichtungskosten auf die verschiedenen Zwecke verteilten. Die Kosten für die Dachplatten, so behauptet die Beklagte, seien weitaus geringer als diejenigen für die Stahlträger des Geräteunterstandes. Schließlich meint die Beklagte, die Photovoltaik-Anlage sei nicht an oder auf einem Gebäude i.S.d. § 11 Abs. 2 EEG angebracht worden. Sie sei weder eine „In-Dach-Anlage“ noch eine „Auf-Dach-Anlage“. Letztere

scheide aus, da die Photovoltaik-Anlage nicht nur unwesentlich vom Erdboden oder einem auf oder in diesem ruhenden Fundament getragen werden würde. Die Photovoltaik-Anlage sei vielmehr direkt mit den den Geräteunterstand selbst bildenden T-Stahlträgern verbunden und würde von diesen getragen. Diese seien ihrerseits im Erdboden verankert. Es handele sich deshalb um einen „Solarbaum“, dessen Zwischenraum mit Dachplatten verkleidet worden sei.

Die Beklagte meint ferner, dem Kläger stehe auch die Mindestvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nicht zu. Es fehle bereits an einer baulichen Anlage i.S.d. § 11 Abs. 3 EEG. Darüber hinaus liege sie weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch auf einer Fläche, für die ein Verfahren i.S.d. § 38 S. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden sei, was unstreitig ist.

Abschließend erhebt die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit der Leistungsklage. Zur Begründung bezieht sie sich dabei auf den sich bei den Akten befindlichen Schriftverkehr zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien aus Mai 2006.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Leistungsklage ist zulässig.

Die sich aus den Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 05./30.05.2006 und den Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 18./23.05.2006 ergebende Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits. Der Kläger dieses Rechtsstreits ist in den Schreiben nicht erwähnt.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 EEG noch einen solchen auf Zahlung der Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG.

Dem Kläger steht eine erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 EEG nicht zu.

Zwar handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Geräteunterstand um ein Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 S. 3 EEG, also um eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Denn der § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung entnommene Gebäudebegriff ist weit auszulegen und umfasst nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 15/2864, Seite 44) auch Carports oder Überdachungen von Tankstellen. Von einem Gebäude im Sinne der genannten Vorschrift kann erst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn das Tragwerk speziell zum Zwecke der Befestigung der Photovoltaikanlage errichtet wurde und keinen weiteren Nutzungszweck aufzuweisen vermag (vgl. Salje, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 3. Auflage, Kommentar, § 11, Rdnr. 38). Zumindest von letzterem Gesichtspunkt kann vorliegend nicht ausgegangen werden, ohne dass es hier darauf ankommt, welcher Nutzungszweck konkret überwiegt.

Allerdings ist die weitere Voraussetzung des § 11 Abs. 2 S. 1 EEG vorliegend nicht erfüllt. Nach der genannten Vorschrift besteht ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung nur dann, „wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude... angebracht ist.“ Dies ist vorliegend nicht der Fall. Als Anlagen an oder auf Gebäuden kommen insbesondere Dach- und Fassadenanlagen in Betracht. Dachanlagen können auf dem Dach angebracht sein oder – was vorliegend nicht in Betracht kommt – in das Dach integriert sein (sog. „In-Dach-Anlagen“) (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, § 11, Rdnr. 36). Die Stromerzeugungsanlage muss darüber hinaus ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sein. Das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich“ macht es erforderlich, dass sämtliche wesentliche Bestandteile der Anlage vollständig an

oder auf einem Gebäude angebracht sind. Das Tatbestandsmerkmal „anbringen“ verlangt, dass die Anlage an oder auf dem Gebäude befestigt sein muss und das Gewicht der Anlage vom Gebäude getragen wird. Demgemäß fallen etwa Anlagen, die nicht nur unwesentlich vom Erdboden oder einem auf oder in diesem ruhenden Fundament (Betonsockel) getragen werden, nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 EEG (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, § 11, Rdnr. 37; Müller, in: Danner/Theobald, Energierecht, Band I, § 11 EEG, Rdnr. 34).

Vorliegend besteht der Geräteunterstand, wie er aus dem Lichtbild (Bl. 26 d.A.) ersichtlich ist, aus vier im Erdboden verankerten Stahlträgern. Diese sind jeweils diagonal mittels einer Verstrebung verbunden. In der Mitte befindet sich eine Flanschplatte aus Metall, auf der die Photovoltaik-Anlage tragende Mast angebracht ist. Die Photovoltaik-Anlage wird damit unmittelbar von der Stahlkonstruktion getragen. Dagegen hat das aus Trapezblech bestehende Dach nicht die Funktion, das Gewicht der Photovoltaik-Anlage zu tragen. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Photovoltaik-Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht ist. Die Konstruktion ist vielmehr so konzipiert worden, dass die T-Stahlträger unmittelbar den Mast und die Module tragen, das Gewicht der Anlage mithin über die Stahlträger zum Erdboden abgeleitet wird.

Die Trägerkonstruktion ist damit primär funktionell nicht im Hinblick auf das Dach (die Dachplatten), sondern im Hinblick auf die Stromerzeugungsanlage ausgerichtet worden. Hierfür bedurfte es des Daches nicht; die Photovoltaikanlage hätte vielmehr völlig losgelöst von dem Dach errichtet werden können. Damit kann dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 EEG, durch den der grundsätzliche Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung erreicht werden soll (vgl. dazu Hock, ZNER 2005, 333, 334), nicht Rechnung getragen werden. Sinn und Zweck der erhöhten Vergütungssätze ist es gerade, Solaranlagen an oder auf bereits anderweitig genutzte Flächen, eben Gebäudeflächen, zu lenken. Diejenigen Tragwerke sollen privilegiert werden, die über den ihnen typischerweise anhaftenden Nutzen hinaus einen Zusatznutzen als Befestigung von Solarmodulen ermöglichen. Eine Einbeziehung sonstiger baulicher Anlagen hält der Gesetzgeber indes gerade nicht für erforderlich. Daraus folgt, dass der Hauptanwendungsbereich für Solarmodule in der Gebäudeintegration liegen soll. Solaranlagen sollen mittel- bis langfristig alltäglicher Bestandteil von Gebäuden (und Lärmschutzwänden) werden, sei es als Dach- oder als



Fassadenanlagen. Dieser Zweck kann durch die streitgegenständliche Geräteunterstand-Konstruktion aus den oben dargelegten Gründen nicht erreicht werden.

Der Kläger hat somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 EEG.

Darüber hinaus steht ihm auch die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nicht zu.

Da die Photovoltaik-Anlage des Klägers nach dem von dem Kläger nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Baugesetzbuch (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 1 EEG) noch auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 EEG), in Betrieb genommen worden ist, bestünde ein Anspruch auf Zahlung der Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nur, wenn die Photovoltaik-Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht worden wäre, die „vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ errichtet worden wäre (§ 11 Abs. 3 EEG). Dies ist indes nicht der Fall: Bei der Prüfung der Frage, welchem Zweck die bauliche Anlage (hier: der Geräteunterstand) vorrangig dient, ist nicht der subjektive Wille des Anlagenbetreibers (des Klägers) maßgeblich, sondern es kommt auf die für einen objektiven Dritten in der Rolle des Anlagenbetreibers verobjektivierte Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlage an (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, § 11, Rn. 53). Dabei ist nicht entscheidend, ob die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage tatsächlich gerade entsprechend der Funktion ihres abstrakten, rechtlich qualifizierten Nutzungszwecks genutzt wird. Entscheidend ist nur, dass die bauliche Anlage vor oder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage einen anderen vorrangigen Zweck besaß. Dies kann hier nicht angenommen werden. Betrachtet man die sehr stabile, auf die Tragung einer etwa 800 kg schweren Photovoltaik-Anlage ausgerichtete Stahlträgerkonstruktion und vergleicht diese mit dem vom Kläger angegebenen Nutzungszweck – Witterungsschutz für landwirtschaftliche Geräte, wie z. B. Traktoren –, kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass der Geräteunterstand als bauliche Anlage i.S.d. § 11 Abs. 3 EEG nicht vorrangig in der tatsächlich gebauten Konstruktion zu einem anderen Zweck als demjenigen der Erzeugung von Strom aus der Photovoltaik-Anlage errichtet worden ist. Denn für die bloße Funktion eines Unterstandes als Witterungsschutz ist er hinsichtlich Gewicht und der angefallenen Kosten – ohne

dass diese näher festgestellt werden müssten – völlig überdimensioniert und noch dazu fehlerhaft konstruiert. Wesentlich sinnvoller als eine aufwändige Stahlkonstruktion wäre es nämlich dann gewesen, nicht nur ein Dach sondern auch Seitenwände zu errichten. Damit wäre dem Zweck eines Witterungsschutzes wesentlich mehr Rechnung getragen worden. Dagegen lässt der aus der Schwarz-Weiß-Kopie (Bl. 26 d.A.) ersichtliche Geräteunterstand vielmehr die Annahme zu, dass er von vornherein und primär so konstruiert worden ist, dass er die auf ihm errichtete Photovoltaik-Anlage tragen können sollte. Damit aber ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 3 EEG Genüge getan. Dem Kläger steht deshalb auch die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG nicht zu.

Die Klage war somit abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Blumenstein

Ausgefertigt

Kassel, 28.12.06

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

